

# **Stadt Rheinstetten**

Landkreis Karlsruhe

## **Polizeiverordnung**

**gegen umweltschädliches Verhalten, Belästigung der Allgemeinheit, zum Schutz der Grün- und Erholungsanlagen und über das Anbringen von Hausnummern  
(Polizeiliche Umweltschutz-Verordnung)**

### I. Allgemeine Regelungen

§ 1 Begriffsbestimmungen

### II. Schutz gegen Lärmbelästigung

§ 2 Benutzung von Rundfunkgeräten, Lautsprechern, Musikinstrumenten u.ä.

§ 3 Lärm aus Gaststätten

§ 4 Lärm von Sport- und Spielplätzen, Benutzung der Spielplätze

§ 5 Haus- und Gartenarbeiten

§ 6 Altglasbehälter

§ 7 Lärm durch Tiere

### III. Umweltschädliches Verhalten und Belästigung der Allgemeinheit

§ 8 Arbeiten an Fahrzeugen

§ 9 Benutzung öffentlicher Brunnen

§ 10 Verkauf von Lebensmitteln im Freien

§ 11 Gefahren durch Tiere

§ 12 Bienenhaltung

§ 13 Verunreinigung durch Hunde

§ 14 Taubenfütterungsverbot

§ 15 Belästigung durch Ausdünstungen u.ä.

§ 16 Aufstellen von Wohnwagen und Zelten

§ 17 Unerlaubtes Plakatieren, Beschriften, Bemalen

§ 17a Lagern von Druckerzeugnissen

§ 18 Belästigung der Allgemeinheit

### IV. Schutz der Grün- und Erholungsanlagen

§ 19 Ordnungsvorschriften

### V. Anbringen von Hausnummern

§ 20 Hausnummern

### VI. Schlussbestimmungen

§ 21 Zulassung von Ausnahmen

§ 22 Ordnungswidrigkeiten

§ 23 Inkrafttreten

Aufgrund von § 10 Abs. 1 in Verbindung mit § 1 Abs. 1 und § 18 Abs. 1 des Polizeigesetzes (PolG) in der Fassung vom 13. Januar 1992 (GBl. S. 1), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18.10.2016 (GBl. S 569) mit Wirkung vom 29.10.2016 wird mit Zustimmung des Gemeinderats vom 28. März 2017 verordnet:

## **Abschnitt 1; Allgemeine Regelungen**

### **§ 1**

#### **Begriffsbestimmungen**

(1) Öffentliche Straßen sind alle Straßen, Wege und Plätze, die dem öffentlichen Verkehr gewidmet sind (§ 2 Abs. 1 StrG) oder auf denen ein tatsächlicher öffentlicher Verkehr stattfindet.

(2) Gehwege sind die dem öffentlichen Fußgängerverkehr gewidmeten oder ihm tatsächlich zur Verfügung stehenden Flächen ohne Rücksicht auf ihren Ausbauzustand. Sind solche Gehwege nicht vorhanden, gelten als Gehwege die seitlichen Flächen am Rande der Fahrbahn in einer Breite von 1,5 m. Als Gehwege gelten auch Fußwege, Fußgängerzonen, verkehrsberuhigte Bereiche im Sinne von § 42 Abs. 4a StVO und Treppen (Staffeln).

(3) Grün- und Erholungsanlagen sind allgemein zugängliche, gärtnerisch gestaltete Anlagen, die der Erholung der Bevölkerung oder der Gestaltung des Orts- und Landschaftsbildes dienen. Dazu gehören auch Verkehrsgrünanlagen, öffentliche Freiflächen und allgemein zugängliche Spielplätze.

(4) Spielplätze sind mit Spielgeräten ausgestattete Kinderspielplätze sowie Bolzplätze, Ballspielfelder und sonstige Spielflächen.

## **Abschnitt 2; Schutz gegen Lärmbelästigung**

### **§ 2**

#### **Benutzung von Rundfunkgeräten, Lautsprechern, Musikinstrumenten u. ä.**

(1) Rundfunk- und Fernsehgeräte, Lautsprecher, Tonwiedergabegeräte, Musikinstrumente sowie andere mechanische oder elektro-akustische Geräte zur Lauterzeugung dürfen nur so benutzt werden, dass andere nicht erheblich belästigt werden. Dies gilt insbesondere, wenn die Geräte oder Instrumente bei offenen Fenstern oder Türen, auf offenen Balkonen, im Freien oder in Kraftfahrzeugen betrieben oder gespielt werden.

(2) Abs. 1 gilt nicht:

- a) bei Umzügen, Kundgebungen, Märkten und Messen im Freien und bei Veranstaltungen, die einem herkömmlichen Brauch entsprechen,
- b) für amtliche Durchsagen.

### **§ 3**

#### **Lärm aus Gaststätten**

Aus Gaststätten, Vergnügungs- und Versammlungsräumen, innerhalb der im Zusammenhang bebauten Gebiete oder in der Nähe von Wohngebäuden darf kein Lärm nach außen dringen, durch den andere erheblich belästigt werden. Fenster und Türen sind erforderlichenfalls geschlossen zu halten.

### **§ 4**

#### **Lärm von Sport- und Spielplätzen Benutzung der Spielplätze**

(1) Spielplätze, die weniger als 50 m von der Wohnbebauung entfernt sind, dürfen in der Zeit zwischen 22.00 Uhr und 08.00 Uhr nicht benützt werden.

(2) Bei Sportplätzen bleiben die Vorschriften nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz, insbesondere die Sportanlagenlärmschutzverordnung, unberührt.

(3) Auf Schulhöfen, die weniger als 50 m von der Wohnbebauung entfernt sind, dürfen zwischen 20.00 und 08.00 Uhr sowie an Sonn- und Feiertagen ganztägig keine Aktivitäten durchgeführt werden, durch die die Anwohner erheblich belästigt werden.

(4) Absatz 3 gilt nicht bei Veranstaltungen auf Schulhöfen, welche durch die Schulleitung genehmigt sind.

(5) Auf den öffentlichen Spielplätzen ist außerdem untersagt:

- a) Musikgeräte oder Tonwiedergabegeräte spielen zu lassen sowie auf andere Weise belästigenden, über die übliche Benutzung hinausgehenden Lärm zu erzeugen,
- b) den Spielplatz mit motorgetriebenen Fahrzeugen (z.B. Mopeds) zu befahren oder diese dort abzustellen. Dies gilt nicht für Fahrzeuge, soweit sie der Pflege, Überwachung und Unterhaltung des Spielplatzes dienen. ,
- c) Hunde mitzubringen oder sie als Halter oder sonst Verantwortlicher im Spielplatzbereich zu belassen,
- d) zu rauchen,
- e) Alkohol zu konsumieren.

### **§ 5**

#### **Haus- und Gartenarbeiten**

(1) Haus- und Gartenarbeiten, die zu erheblichen Belästigungen anderer führen können, dürfen sonn- und feiertags nicht, werktags in der Zeit von 20.00 Uhr bis 07.00 Uhr und von 13.00 Uhr bis 14.00 Uhr nicht ausgeführt werden.

(2) Die Vorschriften nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz, insbesondere die 32. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung -32. BImSchV-), bleiben unberührt.

(3) Arbeiten in öffentlichen Grünanlagen und im öffentlichen Straßengrün gelten nicht als Gartenarbeiten.

## **§ 6**

### **Altglassammelbehälter**

Altglassammelbehälter dürfen nur werktags in der Zeit von 8:00 Uhr bis 20.00 Uhr benutzt werden.

## **§ 7**

### **Lärm durch Tiere**

Tiere, insbesondere Hunde, sind so zu halten, dass niemand durch anhaltende tierische Laute mehr als nach den Umständen unvermeidbar gestört wird.

## **Abschnitt 3: Umweltschädliches Verhalten und Belästigung der Allgemeinheit**

## **§ 8**

### **Arbeiten an Fahrzeugen**

(1) Es ist verboten, auf öffentlichen Straßen Fahrzeuge abzuspritzen oder Ölwechsel vorzunehmen. Dieses Verbot gilt auch auf befestigten Grundstücksflächen, die unmittelbar an die Straße angrenzen und ohne Leichtstoffabscheider zur Straße hin entwässert werden.

(2) Auf öffentlichen Straßen dürfen Fahrzeuge nur im Notfall instand gesetzt werden, wenn am Verkehr Teilnehmende nicht beeinträchtigt werden.

## **§ 9**

### **Benutzung öffentlicher Brunnen**

Öffentliche Brunnen dürfen nur entsprechend ihrer Zweckbestimmung benutzt werden. Es ist verboten, sie zu beschmutzen sowie das Wasser zu verunreinigen.

## **§ 10**

### **Verkauf von Lebensmitteln im Freien**

Werden Speisen und Getränke zum Verzehr an Ort und Stelle verabreicht, so sind für Speisereste und Abfälle geeignete Behälter bereitzustellen.

## **§ 11**

### **Gefahren durch Tiere**

(1) Tiere sind so zu halten und zu beaufsichtigen, dass niemand gefährdet wird.

(2) Das Halten von Raubtieren, Gift- und Riesenschlangen und ähnlichen Tieren, die durch ihre Körperkräfte, Gifte oder ihr Verhalten Personen gefährden können, ist der Ortspolizeibehörde unverzüglich anzuzeigen.

(3) Im Innenbereich (§§ 30 - 34 Baugesetzbuch) sind auf öffentlichen Straßen und Gehwegen Hunde an der Leine zu führen. Ansonsten dürfen Hunde ohne Begleitung einer Person, die durch Zuruf auf das Tier einwirken kann, nicht frei umherlaufen.

## **§ 12**

### **Bienenhaltung**

Bienenstände dürfen an Feld- und Waldwegen sowie im Innenbereich nur so aufgestellt werden, dass Wegbenutzer oder Anlieger nicht gefährdet werden.

## **§ 13**

### **Verunreinigung durch Hunde**

Der Halter oder Führer eines Hundes hat dafür zu sorgen, dass dieser seine Notdurft nicht auf Gehwegen, in Grün- und Erholungsanlagen oder in fremden Vorgärten und Einfahrten verrichtet. Dennoch dort abgelegter Hundekot ist unverzüglich zu beseitigen.

## **§ 14**

### **Taubenfütterungsverbot**

Tauben dürfen auf öffentlichen Straßen und Gehwegen sowie in Grün- und Erholungsanlagen nicht gefüttert werden.

## **§ 15**

### **Belästigung durch Ausdünstungen u. ä.**

Übel riechende Gegenstände und Stoffe dürfen in der Nähe von Wohngebäuden nicht gelagert oder verarbeitet werden, wenn Dritte dadurch in ihrer Gesundheit geschädigt oder erheblich belästigt werden.

## **§ 16**

### **Aufstellen von Wohnwagen und Zelten**

Zelte und Wohnwagen dürfen außerhalb baurechtlich genehmigter Campingplätze zur Benutzung von Menschen nicht aufgestellt werden, wenn nicht die erforderlichen sanitären Einrichtungen zur Verfügung stehen.

Grundstücksbesitzern ist es untersagt, ihre Grundstücke dafür zur Verfügung zu stellen oder Verstöße gegen Satz 1 zu dulden.

## **§ 17**

### **Unerlaubtes Plakatieren, Beschriften, Bemalen**

(1) Plakatierungen im öffentlichen Verkehrsraum und an öffentlichen Straßen, Gehwegen und Plätzen sowie in Grün- und Erholungsanlagen sind erlaubnispflichtig. Die Erlaubnis wird vom Ordnungsamt als Polizeibehörde auf Antrag erteilt. Der Antrag bedarf der Schriftform.

(2) Der Gemeinderat hat die Richtlinie für Plakate am 01.03.2011 beschlossen. Sie gilt ab 01.04.2011 für alle Plakatieranträge, unabhängig davon, ob diese nach dem Straßengesetz Baden-Württemberg, nach der Polizeilichen Umweltschutzverordnung der Stadt Rheinstetten oder als privatrechtliche Nutzung öffentlicher Flächen zu beurteilen sind.

(3) An öffentlichen Straßen, Gehwegen und Plätzen sowie in Grün- und Erholungsanlagen oder den zu ihnen gehörenden Einrichtungen ist ohne Erlaubnis der Ortspolizeibehörde untersagt, andere als dafür zugelassene Flächen zu beschriften oder zu bemalen.

(4) Wer entgegen den Verboten des § 17 Abs. 3 andere als dafür zugelassene Flächen beschriftet oder bemalt, ist zur unverzüglichen Beseitigung verpflichtet.

## **§ 17 a**

### **Lagern von Druckerzeugnissen**

Druckerzeugnisse, z.B. Zeitungen, Werbeblätter, Flyer dürfen nicht derart abgelegt werden, dass ein Verwehen in der oder auf die öffentliche Straße oder in die Grün- und Erholungsanlage möglich ist. Ferner dürfen Druckerzeugnisse lose oder in gebündelter Form nicht zum Zwecke der Entsorgung in der freien Landschaft abgelegt werden. Wer solche Druckerzeugnisse herausgibt oder deren Verteilung beauftragt, ist verpflichtet, verbotswidrig abgelegte Druckerzeugnisse zu entfernen und ordnungsgemäß zu entsorgen.

## **§ 18**

### **Belästigung der Allgemeinheit**

(1) Auf öffentlichen Straßen und Gehwegen und Plätzen sowie in Grün- und Erholungsanlagen (auch Kinderspielplätzen) ist untersagt:

1. das Nächtigen,
2. das Betteln mittels belästigenden Ansprechens von Personen, in sonstiger aggressiver oder aufdringlicher Weise sowie mittels oder mit Minderjährigen;
3. das Verrichten der Notdurft,
4. das Lagern oder dauerhafte Verweilen außerhalb von Freiausschankflächen oder Einrichtungen, wie Grillstellen u.ä., ausschließlich oder überwiegend zum Zwecke des Alkoholgenußes, wenn durch ein alkoholbedingt unkontrolliertes, insbesondere aggressives Verhalten Dritte erheblich belästigt werden,.

5. der Konsum von Betäubungsmitteln.
6. Gegenstände, auch Kleinabfälle wegzuerwerfen oder abzulagern und dafür nicht die aufgestellten Abfallbehälter zu benutzen.

(2) Die Vorschriften des Strafgesetzbuches des Betäubungsmittelgesetzes, des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes, sowie des Landesabfallgesetzes bleiben unberührt.

## **Abschnitt 4: Schutz der Grün- und Erholungsanlagen**

### **§ 19**

#### **Ordnungsvorschriften**

(1) In den Grün- und Erholungsanlagen ist es unbeschadet der vorstehenden Vorschriften untersagt,

1. Anpflanzungen, Rasenflächen oder sonstige Anlagenflächen außerhalb der Wege und Plätze sowie der besonders freigegebenen und entsprechend gekennzeichneten Flächen zu betreten, mit Fahrzeugen aller Art zu befahren und Fahrzeuge dort abzustellen; dies gilt nicht für Fahrzeuge und Geräte, soweit sie der Überwachung, Pflege und Unterhaltung der Anlagen dienen. Parkwege dürfen nur mit Fahrrädern, Krankenfahrstühlen, Kinderwagen und Kinderspielfahrzeugen befahren werden, wenn Fußgänger nicht behindert werden.
2. sich außerhalb der freigegebenen Zeiten aufzuhalten, Wegesperren zu beseitigen oder zu verändern oder Einfriedigungen oder Sperrungen zu überklettern;
3. außerhalb der Spielplätze zu spielen oder sportliche Übungen zu treiben, wenn dadurch die Ruhe Dritter gestört oder Besucher belästigt werden können;
4. Wege, Rasenflächen oder sonstige Anlagenteile zu verändern oder aufzugraben;
5. Bäume, Sträucher und sonstige Pflanzungen durch Entfernen, Abreißen, Abschneiden von Pflanzen oder Teilen davon oder auf andere Weise zu beschädigen;
6. außerhalb zugelassener Feuerstellen und Grillplätzen Feuer zu machen;
7. Pflanzen, Laub, Kompost, Erde, Sand oder Steine zu entfernen;
8. Hunde, ausgenommen solche, die von Blinden oder Sehbehinderten mitgeführt werden, unangeleint umherlaufen zu lassen; auf Kinderspielplätze oder Liegewiesen dürfen Hunde nicht mitgenommen werden;
9. Bänke, Schilder, Hinweise, Denkmäler, Einfriedigungen oder andere Einrichtungen zu beschriften, zu bekleben, zu bemalen, zu beschmutzen oder zu entfernen;
10. Gewässer oder Wasserbecken zu verunreinigen oder darin zu fischen;
11. Schieß-, Wurf- oder Schleudergeräte zu benutzen sowie außerhalb der dafür besonders bestimmten und entsprechend gekennzeichneten Stellen Wintersport (Rodeln, Skilaufen, Snowboarden oder Schlittschuhlaufen) /oder Inline-Skating/ zu treiben, zu reiten, zu zelten, zu baden oder Boot zu fahren;
12. Müll- oder Schuttbehälter für private Zwecke aufzustellen oder Maschinen oder Arbeitsgeräte aufzustellen oder zu lagern.

(2) Die auf Kinderspielplätzen aufgestellten Turn- und Spielgeräte dürfen nur von Kindern bis zu 14 Jahren benutzt werden.

## **Abschnitt 5: Anbringen von Hausnummern**

### **§ 20**

#### **Hausnummern**

(1) Die Hauseigentümer haben ihre Gebäude spätestens an dem Tag, an dem sie bezogen werden, mit der von der Gemeinde festgesetzten Hausnummer in arabischen Ziffern zu versehen.

(2) Die Hausnummern müssen von der Straße aus, in die das Haus einnummeriert ist, gut lesbar sein. Unleserliche Hausnummernschilder sind unverzüglich zu erneuern. Die Hausnummern sind in einer Höhe von nicht mehr als 3 m an der der Straße zugekehrten Seite des Gebäudes unmittelbar über oder neben dem Gebäudeeingang oder, wenn sich der Gebäudeeingang nicht an der Straßenseite des Gebäudes befindet, an der dem Grundstückszugang nächstgelegenen Gebäudeecke anzubringen. Bei Gebäuden, die von der Straße zurückliegen, können die Hausnummern am Grundstückszugang angebracht werden.

(3) Die Ortspolizeibehörde kann im Einzelfall anordnen, wo, wie und in welcher Ausführung Hausnummern anzubringen sind, soweit dies im Interesse der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung geboten ist.

## **Abschnitt 6: Schlussbestimmungen**

### **§ 21**

#### **Zulassung von Ausnahmen**

Entsteht für den Betroffenen eine nicht zumutbare Härte, so kann die Ortspolizeibehörde Ausnahmen von den Vorschriften dieser Polizeiverordnung zulassen, sofern keine öffentlichen Interessen entgegenstehen.

### **§ 22**

#### **Ordnungswidrigkeiten**

(1) Ordnungswidrig im Sinn von § 18 Abs. 1 Polizeigesetz handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 2 Abs. 1 Rundfunkgeräte, Lautsprecher, Tonwiedergabegeräte, Musikinstrumente sowie andere mechanische oder elektro-akustische Geräte zur Lauterzeugung so benutzt, dass andere erheblich belästigt werden,
2. entgegen § 3 Satz 1 aus Gaststätten, Vergnügungs- und Versammlungsräumen Lärm nach außen dringen lässt, durch den andere erheblich belästigt werden,
3. entgegen § 4 Abs. 1, 3, 5 Sport- und Spielplätze benützt,
4. entgegen § 5 Abs. 1 Haus- und Gartenarbeiten durchführt,
5. entgegen § 6 Altglasbehälter benutzt,
6. entgegen § 7 Tiere so hält, dass andere erheblich belästigt werden,
7. entgegen § 8 Fahrzeuge auf öffentlichen Straßen abspritzt, instand setzt, Ölwechsel durchführt,
8. entgegen § 9 öffentliche Brunnen entgegen ihrer Zweckbestimmung benutzt, sie beschmutzt oder das Wasser verunreinigt,
9. entgegen § 10 geeignete Behälter für Speisereste und Abfälle nicht bereit hält,
10. entgegen § 11 Abs. 1 Tiere so hält oder beaufsichtigt, dass andere gefährdet werden,
11. entgegen § 11 Abs. 2 das Halten gefährlicher Tiere der Ortspolizeibehörde nicht unverzüglich anzeigt,



12. entgegen § 11 Abs. 3 Hunde frei umherlaufen lässt,
13. entgegen § 12 Bienenstände aufstellt,
14. entgegen § 13 als Halter oder Führer eines Hundes verbotswidrig abgelegten Hundekot nicht unverzüglich beseitigt,
15. entgegen § 14 Tauben füttert,
16. entgegen § 15 übel riechende Gegenstände und Stoffe lagert oder verarbeitet,
17. entgegen § 16 Zelte oder Wohnwagen aufstellt oder als Grundstücksbesitzer deren Aufstellung erlaubt oder duldet,
18. entgegen § 17 Abs. 1 plakatiert oder nicht dafür zugelassene Flächen beschriftet oder bemalt oder als Verpflichteter der in § 17 Abs. 4 beschriebenen Beseitigungspflicht nicht nachkommt,
19. entgegen § 17a Druckerzeugnisse ablagert oder der Pflicht zur Entfernung nicht nachkommt,
19. entgegen § 18 Abs. 1 Nr. 1 nächtigt,
20. entgegen § 18 Abs. 1 Nr. 2 bettelt oder Minderjährige zu solchem Betteln anstiftet,
21. entgegen § 18 Abs. 1 Nr. 3 die Notdurft verrichtet,
22. entgegen § 18 Abs. 1 Nr. 4 außerhalb von Freiausschankflächen oder Einrichtungen, wie Grillstellen u.ä., ausschließlich oder überwiegend zum Zwecke des Alkoholenusses lagert oder dauerhaft verweilt,
23. entgegen § 18 Abs. 1 Nr. 5 Betäubungsmittel öffentlich konsumiert,
24. entgegen § 18 Abs. 1 Nr. 6 Gegenstände wegwirft oder ablagert,
25. entgegen § 19 Abs. 1 Nr. 1 Anpflanzungen, Rasenflächen oder sonstige Anlagenflächen betritt, diese und Parkwege befährt oder dort Fahrzeuge abstellt,
26. entgegen § 19 Abs. 1 Nr. 2 außerhalb der freigegebenen Zeiten sich in nicht dauernd geöffneten Anlagen oder Anlagenteilen aufhält, Wegesperren beseitigt oder verändert oder Einfriedigungen oder Sperren überklettert,
27. entgegen § 19 Abs. 1 Nr. 3 außerhalb der Spielplätze spielt oder sportliche Übungen treibt,
28. entgegen § 19 Abs. 1 Nr. 4 Wege, Rasenflächen, oder sonstige Anlagenteile verändert oder aufgräbt oder außerhalb zugelassener Feuerstellen Feuer macht,
29. entgegen § 19 Abs. 1 Nr. 5 Bäume, Sträucher oder sonstige Pflanzungen beschädigt,
30. entgegen § 19 Abs. 1 Nr. 6 Feuer macht,
31. entgegen § 19 Abs. 1 Nr. 7 Pflanzen, Gras, Laub, Kompost, Erde, Sand oder Steine entfernt,
32. entgegen § 19 Abs. 1 Nr. 8 Hunde unangeleint umherlaufen lässt oder Hunde auf Kinderspielplätze oder Liegewiesen mitnimmt,
33. entgegen § 19 Abs. 1 Nr. 9 Bänke, Schilder, Hinweise, Denkmäler, Einfriedigungen oder andere Einrichtungen beschriftet, beklebt, bemalt, beschmutzt oder entfernt,
34. entgegen § 19 Abs. 1 Nr. 10 Gewässer oder Wasserbecken verunreinigt oder darin fischt,
35. entgegen § 19 Abs. 1 Nr. 11 Schieß-, Wurf- oder Schleudergeräte benützt sowie außerhalb der dafür bestimmten oder entsprechend gekennzeichneten Stellen Wintersport (Rodeln, Skilaufen, Snowboarden oder Schlittschuhlaufen) /oder Inline-Skating/ betreibt, reitet, zeltet, badet oder Boot fährt,
36. entgegen § 19 Abs. 1 Nr. 11 Müll- oder Schuttbehälter, Maschinen oder Arbeitgeräte aufstellt oder lagert,,
37. entgegen § 19 Abs. 2 Turn- und Spielgeräte benutzt,
38. entgegen § 20 Abs. 1 als Hauseigentümer die Gebäude nicht mit den festgesetzten Hausnummern versieht,
39. unleserliche Hausnummernschilder entgegen § 20 Abs. 2 nicht unverzüglich erneuert oder Hausnummern nicht entsprechend § 20 Abs. 2 anbringt.

(2) Abs. 1 gilt nicht, soweit eine Ausnahme nach § 21 zugelassen worden ist.

(3) Ordnungswidrigkeiten können nach § 18 Abs. 2 Polizeigesetz und § 17 Abs. 2 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten mit einer Geldbuße geahndet werden.

## **§ 23**

### **Inkrafttreten**

(1) Diese Polizeiverordnung tritt am 15. April 2017 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Polizeiverordnung gegen umweltschädliches Verhalten, Belästigen der Allgemeinheit, zum Schutz der Grün- und Erholungsanlagen und über das Anbringen von Hausnummern (Polizeiliche Umweltschutz-Verordnung vom 01.09.2011) außer Kraft.

Rheinstetten den, 29. März 2017

Ortspolizeibehörde  
gez. Sebastian Schrempf  
Oberbürgermeister

### **Heilungsregelung**

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschrift über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

